



Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate an (Fach-)Hochschulen in Deutschland

Positionspapier und Handlungsempfehlungen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen der Sozialen Arbeit

30.06.2014

Grundlagen der nachfolgenden Ausführungen bilden die EU Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) vom 6. Dezember 2011, in Kraft getreten am 1. April 2012, die entsprechenden Ländergesetze/-verordnungen sowie der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (Version 5.1 vom 4. Dezember 2008).

Der Beruf des Sozialarbeiters/der Sozialarbeiterin und des Sozialpädagogen/der Sozialpädagogin gehört in Deutschland zu den reglementierten Berufen, deren Ausübung in der Regel nur nach einer staatlichen Anerkennung, d.h. mit dem „Gütesiegel“ eines öffentlich rechtlichen Berufsschutzes, für den u.a. die berufspraktische Eignung nachzuweisen ist, erlaubt ist. Dieses Gütesiegel ist insbesondere in den vielfach hoheitsrechtlichen Aufgaben der Sozialen Arbeit und den daraus resultierenden Eingriffen in menschliche Biografien begründet und soll gleichermaßen die Adressaten/ Adressatinnen Sozialer Arbeit, die Antragstellenden auf Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen und Berufsqualifikationen wie auch die Profession der Sozialen Arbeit schützen.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Lissabon Konvention die Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen als Regelfall festlegt, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, d.h. festgestellt und begründet werden („Beweislastumkehr“).

Um sowohl dem Berufsschutz wie auch den Regelungen in Absatz 11 der o.a. EU-Richtlinie angemessen Rechnung zu tragen und zudem eine bundesweit einheitliche Handhabung zu ermöglichen, empfiehlt die BAG der Praxisreferate an Hochschulen für Soziale Arbeit für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen und Berufsqualifikationen der Sozialen Arbeit folgendes Verfahren:

Das Prüfungsverfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen und Berufsqualifikationen der Sozialen Arbeit erfolgt grundsätzlich im Einzelfall und in drei Schritten:

1. Schritt: Feststellung der formalen/funktionalen Gleichrangigkeit

1.1 Bei dem Abschluss muss es sich um einen akademischen Abschluss (BA/Diplom Level) ¹ handeln.

1.2 Sofern in dem Land ein Studienabschluss der Sozialen Arbeit erworben werden kann, muss es sich um einen Studienabschluss der Sozialen Arbeit handeln.

¹ Status der Hochschule mindestens H+ nach dem Bewertungsraster von Anabin

1.3 Sofern in dem Land kein Studienabschluss der Sozialen Arbeit erworben werden kann, muss es sich um einen Abschluss mit sozial-/erziehungswissenschaftlichem Profil handeln. Weiterhin muss dieser Abschluss in dem entsprechenden Land für Tätigkeiten in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit anerkannt sein.

Nur in den Fällen, in denen die in 1.1 **und** 1.2 oder in 1.1 **und** 1.3 genannten Kriterien erfüllt sind, ist eine Gleichrangigkeit festzustellen, und in diesen Fällen erfolgt im zweiten Schritt die Prüfung, ob und in welchem Umfang wesentliche Unterschiede zu einem deutschen Abschluss der Sozialen Arbeit bestehen (=> Prüfung der fachlichen Gleichwertigkeit).

2. Schritt: Prüfung der fachlichen Gleichwertigkeit

Der Fokus der Bewertung liegt auf der Wesentlichkeit von Unterschieden.

- Grundsätzlich ist die Kenntnis der deutschen Sprache auf dem Kompetenzniveau C 1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen¹.
- Ausgehend von dem im Ausland erworbenen Bildungsabschluss und den entsprechenden Studieninhalten wird auf der Basis des deutschen Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit und des aktuellen Modulhandbuches der zuständigen Hochschule geprüft, ob und in welchem Umfang wesentliche Unterschiede zu einem deutschen Abschluss der Sozialen Arbeit – bezogen auf Wissen, Können und Haltung eines Sozialarbeiters/einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialpädagogen/einer Sozialpädagogin – bestehen.
Die inhaltlichen (materiellen) Kriterien/ Anforderungen beziehen sich auf die Kompetenzen in Disziplin und Profession in der Wissenschaft der Sozialen Arbeit:
 - Systematische Kenntnisse und Verständnis einschlägiger Theorien, Modelle, Methoden und der Geschichte der Sozialen Arbeit im nationalen sowie internationalen Rahmen
 - Kompetenz in Fragen der ethischen Grundlagen in der Sozialen Arbeit, insbesondere in Blick auf das zugrunde liegende Menschenbild
 - Fähigkeit zu theoriegeleitetem, (selbst)kritischem und reflektiertem Handeln
 - Ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene
 - Kenntnisse von inländischen Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsabläufen

Bei einer wesentlichen Abweichung zu den oben genannten Kompetenzen kann die fachliche Gleichwertigkeit durch einen Anpassungslehrgang² oder eine Eignungsprüfung³ nachgewiesen werden.

Im Falle einer fachlichen Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss der Sozialen Arbeit erfolgt im 3. Schritt die Überprüfung der in der Praxis nachgewiesenen berufspraktischen Eignung.

¹ Das Verständnis komplexer Kommunikationsabläufe sowie die entsprechende mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit sind zentrale Voraussetzungen für professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit. Das Kompetenzniveau B 2 ist daher für eine berufliche Tätigkeit in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit nicht ausreichend.

² „Anpassungslehrgang“ ist die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung (ggf. fachtheoretische Einheiten, Studienmodule) einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats festgelegt.

³ „Eignungsprüfung“ ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Zur Durchführung dieser Prüfung erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden.

Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Heimatmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem er kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken.

Die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, werden von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt. Die Rechtsstellung des Lehrgangsteilnehmers im Aufnahmemitgliedstaat, insbesondere im Bereich des Aufenthaltsrechts sowie der Verpflichtungen, sozialen Rechte und Leistungen, Vergütungen und Bezüge wird von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dem geltenden Gemeinschaftsrecht festgelegt.

3. Schritt: Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit

Zur Erteilung einer staatlichen Anerkennung ist die berufspraktische Eignung, d.h. insbesondere die vertiefte Eignung und Befähigung zu eigenverantwortlicher wissenschaftlicher (theoriegeleiteter) und kritisch reflektierter Tätigkeit in sozialadministrativen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, nachzuweisen.

Die entsprechend nach Landesrecht geforderte(n) berufspraktische(n) Tätigkeit(en) in fachlich ausgewiesenen Einrichtungen der Sozialen Arbeit während oder nach Abschluss des Studiums ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Geeignet ist insbesondere ein qualifizierter Nachweis, der eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung sowie eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung beinhaltet (z.B. ein qualifiziertes Arbeitszeugnis).

Der Nachweis muss im Original sowie (bei Berufstätigkeit im Ausland) in beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

Die berufspraktische Tätigkeit soll bei Antragstellung in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Örtliche und fachliche Zuständigkeit

Aus Gründen der Effizienz und zur Sicherstellung einer qualifizierten Beratung, Begleitung und Entscheidung sollen die Antragstellenden den Antrag auf Anerkennung ihres im Ausland erworbenen Abschlusses nur in dem Bundesland stellen, in dem sie arbeiten bzw. zu arbeiten beabsichtigen oder in dem sie wohnhaft sind.

Den zuständigen Stellen wird empfohlen, eine schriftliche Bestätigung einzufordern, dass die Antragstellung nicht bereits an anderer Stelle/ in einem anderen Bundesland anhängig ist.

Um bei der Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen und Berufsqualifikationen der Sozialen Arbeit ein angemessenes Qualitätsniveau zu gewährleisten (Absatz 16 der o.a. EU-Richtlinie) sollen – unabhängig von bestehenden Zuständigkeiten in den Ländern – die fachliche Gleichwertigkeit und die berufspraktische Eignung grundsätzlich nur von staatlich anerkannten Sozialarbeitern/ Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen bzw. gleich zu achtenden Fachkräften der zuständigen Hochschulen geprüft, festgestellt und beschieden werden.

Die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen ist Aufgabe der Hochschule. Dazu sind an den Hochschulen die erforderlichen Ressourcen (Personal- und Sachmittel) bereit zu stellen. Es wird empfohlen, den Antragstellenden für den Zeitraum eines Anpassungslehrgangs eine Einschreibung (z.B. als Gaststudierende) an der zuständigen Hochschule zu ermöglichen und ihnen dadurch Rechte und Möglichkeiten ordentlicher Studierender einzuräumen.

Bei Bedarf soll das für die Antragstellenden zuständige Jobcenter darauf hingewiesen werden, dass Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 BQFG als wichtiger Grund gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II (Zumutbarkeit) anzuerkennen sind, der der Ausübung jeder Arbeit entgegensteht, d.h. dass der leistungsberechtigten Person für den Zeitraum eines Anpassungslehrgangs keine weitere Arbeitsaufnahme zuzumuten ist.